



G 14/07 vom 4. Juni 2010

Gutachterin: Svea Kohl

Zur Erhebung eines Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. SGB VIII während eines laufenden Insolvenzverfahrens

- 1. Die Vollstreckung des Anspruchs auf einen nach § 94 Abs. 3 SGB VIII zu leistenden Kostenbeitrag ist nicht zulässig, während sich der Kostenbeitragspflichtige im Insolvenzverfahren befindet. Dies gilt jedoch nicht für die Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 1 EStG.**
- 2. Eine analoge Anwendung von § 89 Abs. 2 InsO auf den Kostenbeitragsanspruch ist nicht möglich.**

1. Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob und auf welchem Wege die Durchsetzung eines Anspruchs auf Leistung eines Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. SGB VIII während eines laufenden Insolvenzverfahrens und der sich anschließenden Wohlverhaltensphase möglich ist.

2. Bei einem Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 3 SGB VIII handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil. Befindet sich dieser im Insolvenzverfahren, ist diese Forderung gleichrangig mit anderen öffentlich-rechtlichen und mit zivilrechtlichen Forderungen. Eine Privilegierung öffentlich-rechtlicher Forderungen sieht die Insolvenzordnung nicht vor, sondern es gilt der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz.¹

3. Die Privilegierung, die sich im Hinblick auf eine Zwangsvollstreckung in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis aus § 89 Abs. 2 InsO für Unterhaltsansprüche ergibt, findet auf Kostenbeitragsansprüche keine Anwendung. Während der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch dem Unterhaltsberechtigten als Privatperson zusteht, ist Inhaber des Kostenbeitragsanspruchs der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage des § 94 Abs. 3 SGB XII und des hoheitlichen Verhältnisses, in dem die Geltendmachung des Kostenbeitrags erfolgt, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung. Auch wenn der Kostenbeitragsanspruch an die Stelle des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs tritt², ist er ein Aliud zu diesem und nicht etwa ein „abgewandelter“ oder lediglich öffentlich-rechtlich „eingekleideter“ Unterhaltsanspruch. Die Interessenlage, die die Privilegierung des Unterhaltsberechtigten im Rahmen des

¹ Ehrlicke in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Auflage 2007, § 38 Rn. 4.

² Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 94, Rn. 12.

§ 89 Abs. 2 InsO begründet, ist im Falle des Kostenbeitragsanspruchs nicht gegeben. Während eine natürliche Person als Unterhaltsgläubiger auf die Befriedigung ihrer zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche finanziell dringend angewiesen sein kann, kann man dies im gleichen Maße für die öffentliche Hand und hier für den Jugendhilfeträger nicht annehmen. Die besondere Schutzwürdigkeit des Unterhaltsgläubigers, die die Privilegierung gegenüber anderen Gläubigern rechtfertigt³, ist beim Inhaber eines Kostenbeitragsanspruchs nicht gegeben. Auch eine analoge Anwendung der sich ebenfalls auf Unterhaltsansprüche beziehenden §§ 40 und 100 InsO kommt aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

4. Würde es sich um einen Übergang der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche auf den Jugendhilfeträger handeln, wie § 94 Abs. 3 SGB VIII ihn früher vorsah, wäre eine Privilegierung möglicherweise anders zu beurteilen. Aufgrund der jetzigen Rechtslage und der eindeutig öffentlich-rechtlichen Natur des Kostenbeitragsanspruchs greift jedoch das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO.

5. Die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen kann allerdings im Wege der Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG erfolgen. Auch wenn § 94 Abs. 3 SGB VIII nur auf § 74 Abs. 2 EStG ausdrücklich verweist, ist die diesem Verweis zugrundeliegende Wertung auch im Hinblick auf § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG zu berücksichtigen.⁴ Der Anwendungsbereich des § 74 Abs. 1 EStG ist eröffnet, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt⁵, was auch dann der Fall ist, wenn der ihm auferlegte Kostenbeitrag nicht geleistet wird.⁶ Die Kostenbeitragspflicht tritt insoweit an die Stelle der Unterhaltspflicht.⁷ Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe ihnen tatsächlich Aufwendungen für das Kind entstanden sind.⁸

6. Einer Abzweigung des Kindergeldes steht die Tatsache, dass sich der unterhaltspflichtige Elternteil im Insolvenzverfahren befindet, nicht entgegen. Das Instrument der Abzweigung beschränkt sich auf die Inanspruchnahme des Kindergeldes als zweckgebundene Leistung zur Familienförderung.⁹ Es widerspricht nicht dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz der Insolvenzordnung, wenn diese Leistung im Wege der Abzweigung der Versorgung des Unterhaltsberechtigten zugute kommt. Denn das Kindergeld kann ohnehin nicht der Befriedigung der Forderungen anderer Gläubiger dienen. Der Anspruch auf Kindergeld kann gemäß § 76 EStG und § 54 Abs. 5 SGB I nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Im Übrigen unterliegt er nicht der Zwangsvollstreckung und gehört somit gemäß § 36 InsO nicht zur Insolvenzmasse. Im Hinblick auf eine Pfändung ist jedoch

³ Eckardt in: Jaeger, Kommentar zur Insolvenzordnung, 1. Auflage 2007, Band 2, § 89, Rn. 8.

⁴ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 94, Rn. 12.

⁵ BFH, Urteil vom 25. Mai 2004, Az. VIII R 21/03.

⁶ FG München, Urteil vom 14. Februar 2007, Az. 9 K 202/06.

⁷ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 94, Rn. 12.

⁸ BFH, Urteil vom 9. Februar 2009, Az. III R 38/07.

⁹ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 94, Rn. 11.

zu beachten, dass diese nur durch das unterhaltsberechtignte Kind selbst und nicht durch andere Stellen wie den Träger der Jugend- oder Sozialhilfe betrieben werden kann.¹⁰

7. Eine weitere Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kindergeldes bietet der Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen die Familienkasse aus § 74 Abs. 2 EStG, auf den § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verweist und der geltend gemacht werden kann, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil Kindergeld bezieht und den Kostenbeitrag nicht zahlt. Gemäß § 74 Abs. 2 EStG gilt hier § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X entsprechend. Die Regelung gestattet es dem Träger der Jugendhilfe, wegen eines Kostenbeitrags auf den Kindergeldanspruch des Unterhaltspflichtigen zuzugreifen und von der Kindergeldbehörde die direkte Auszahlung an sich zu verlangen.¹¹ Es reicht jedoch nicht aus, dass der Kostenbeitragsanspruch nur nach dem Gesetz besteht. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass in Form eines Bescheids eine Ermessensentscheidung darüber getroffen wurde, ob und in welchem Umfang ein Kostenbeitrag gegenüber dem kindergeldberechtignten Elternteil geltend gemacht wird.¹² Der Erlass eines solchen Ausgangsbescheids ist unabhängig von einer späteren Durchsetzung der Forderung im Vollstreckungswege. Daher kann ihm ein laufendes Insolvenzverfahren in keiner Weise entgegenstehen.

Im Auftrag
Gez. Svea Kohl

¹⁰ Mrozynski, Kommentar zum SGB I, 3. Aufl. 2003, § 54, Rn. 32.

¹¹ BFH, Urteil vom 7. Dezember 2004, AZ. VIII R 59/04.

¹² Roos in: von Wulffen, Kommentar zum SGB X, 7. Aufl. 2010, § 104, Rn. 16; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 94, Rn.13.